



MEISTERERNST DÜSING MANSTETTEN

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB

Oststraße 2
48145 Münster

Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52

E-Mail: info@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Bernd Meisterernst
(bis 2018)

Mechtild Düsing
Fachanwältin für Agrar-,
Erb- und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
(bis 2021)

Wilhelm Achelpöbler
Fachanwalt für Verwaltungs- und
für Urheber- und Medienrecht

Dr. Dirk Schuhmacher
Fachanwalt für Agrarrecht

Veronica Bundschuh
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für Familienrecht
Zertifizierte Mediatorin

Marius Schaefer, MLE
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Henning
Schulte im Busch**
Fachanwalt für Agrar- und
Verwaltungsrecht

Julius Altmiks
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Marlit Baum
Rechtsanwältin
Lehrbeauftragte Universität
Münster

Elena Gabel Delgado
Rechtsanwältin

Jana Heidhoff
Rechtsanwältin

Birte Busse
Rechtsanwältin

Meisterernst Düsing Manstetten Oststr. 2 48145 Münster

per beA

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

Az.: 1066/24 Bündnis 90/Die Sekretariat: 22.06.2026 AC/sp
Grünen Everswin Ursula Zühlke/Sonja Stork
Durchwahl: 52091 - 15
achelpoehler@meisterernst.de

Klage

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Raimund Wernery, Auf dem Esch 13, 48351 Everswinkel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Meisterernst Düsing Manstetten, Partnerschaft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mbB, Oststraße 2, 48145 Münster

gegen

die Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel

- Beklagte -

wegen Kommunalrecht; hier: Akteneinsichtsrecht einer Fraktion



Namens und in **Vollmacht** der Klägerin beantragen wir:

Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin entsprechend ihrem Antrag vom 13.05.2026 Akteneinsicht zu dem Vorgang „Gewerbegebiet Nord“ zu geben, ohne Schwärzungen und Anonymisierung.

Begründung:

Die Klägerin ist eine Fraktion im Rat der Gemeinde Everswinkel.

Im Rat der Gemeinde Everswinkel wird derzeit über die Aufstellung eines Gewerbegebiets Nord beraten.

In diesem Zusammenhang ist seitens der Wirtschaftsförderung geäußert worden, es lägen zahlreiche (59) Interessenbekundungen an Grundstücken im geplanten Gewerbegebiet vor.

Nähere Angaben dazu indessen nicht gemacht.

Die Klägerin beantragte mit Antrag vom 13.05.2026 nach entsprechender Beschlussfassung in der Fraktionssitzung am 13.05.2026 durch den Fraktionsvorsitzenden Raimund Wernery Akteneinsicht zu gewähren.

Das entsprechende Akteneinsichtsgesuch fügen wir als **Anlage A1** bei.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit E-Mail vom 27.05.2026 ab.

Die entsprechende Antwort fügen wir als **Anlage A2** bei.

Daraufhin forderte die Klägerin die Beklagte auf, seinen Rechtsstandpunkt erneut zu überdenken und die Akteneinsicht zu gewähren.

Diesem Wunsch kam die Beklagte nicht nach.

Sie holte zuvor ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Michael Schmitz ein, das dieser am 17.06.2026 erstellte. Eine Kopie dieses Kurzgutachtens fügen wir als **Anlage A3** bei.

Rechtsausführungen

Die Klage ist als Leistungsklage zulässig.

Die Klägerin kann geltend machen, in ihrem sich aus § 55 Abs. 1 S. 1 GO ergebenden Recht auf Akteneinsicht verletzt zu sein.

Sie hat der Beklagten auch vor Prozess Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt zu überprüfen und zu korrigieren.

Die Klage ist auch begründet.

Den Ausführungen in dem Kurzgutachten Schmitz kann nicht gefolgt werden.

Dieses geht zwar zunächst davon aus, dass dem Wortlaut des § 55 Abs. 4 im Unterschied zur Regelung des § 55 Abs. 5 keine Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts entnommen werden können. Wortlaut und Systematik der Norm sprechen also ausdrücklich dagegen, dass das Akteneinsichtsrecht nach § 5 Abs. 4 GO beschränkt ist.

Das Gutachten geht dann davon aus, dass die Vertraulichkeit von behördlichen Informationen „als Teil eines verfassungsrechtlich begründeten allgemeinen Rechtsgedanken angesehen werden könne“. Ferner vertritt der Gutachter die Rechtsansicht, „ein bedingungsloses, durch nichts beschränktes Einsichtsrecht in behördliche Akten erscheine dem Verfasser nicht akzeptabel und mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes kaum vereinbar“.

Zu Unrecht bezog sich der Gutachter insoweit auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW, wonach das Akteneinsichtsrecht durch gegenläufige Regelungen eingeschränkt werden könne.

Der Gutachter entnimmt dem Tenor des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 12.12.2022, Az. 15 A 2689/20, eine Bestätigung seiner Rechtseinsicht, dass das Akteneinsichtsrecht einer Fraktion generell durch gegenläufige Interessen der Vertraulichkeit, auch wenn diese nicht gesetzlich normiert sind, eingeschränkt werden können.

Mit den vom Gutachter zitierten Formulierungen werden indessen die Grenzen des Akteneinsichtsrechts, wie sie gesetzlich durch § 116 S. 1 i. V. m. § 93 Aktiengesetz gesetzlich normiert werden, gezeichnet.

Für die Annahme des Gutachters, dem Urteil ließe sich entnehmen, dass das Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 4 ebenso wie das Akteneinsichtsrecht nach § 55 Abs. 5 GO durch gegenläufige Interessen des Vertrauensschutzes beschränkt werden können, lässt sich dem Urteil indessen nichts entnehmen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat vielmehr ausdrücklich klargestellt, dass nur gegenläufige gesetzliche Regelungen das Akteneinsichtsrecht in § 55 Abs. 4 einschränken können. Dass derartige Regelungen eingreifen könnten, ist nicht ersichtlich, und wird in dem Gutachten auch nicht näher dargelegt.

Achelpöhler
Rechtsanwalt